

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Jean-Pierre Gallati  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 44 40 (Sekretariat)  
Telefon zentral 062 835 29 00  
jean-pierre.gallati@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

An die Parteien, Verbände und weitere interessierte Organisationen

21. August 2026

**Gesundheitsgesetz (GesG); Änderung (Paket 1); Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat hat am 11. Juni 2024 die Gesundheitspolitische Gesamtplanung (GGpl) 2030 einstimmig genehmigt. Diese sieht eine übergeordnete Strategie sowie 23 Ziele und 79 Strategien für die kantonale Gesundheitsversorgung vor. Die Umsetzung einiger Ziele und Strategien erfordern die Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009. Aufgrund des umfangreichen Anpassungsbedarfs und der unterschiedlich weit fortgeschrittenen Vorarbeiten, setzt das Departement Gesundheit und Soziales die Änderungen im Gesundheitsgesetz in zwei Paketen um (Paket 1 und 2). Die Anhörung für das Paket 2 erfolgt voraussichtlich am Ende des Jahrs 2027.

**Bewilligungspflicht zur Berufsausübung**

Der Regierungsrat will das Gesundheitsgesetz an das geltende Bundesrecht anpassen. Auch in stationären Einrichtungen müssen jene Gesundheitsfachpersonen über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen, die ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben. Der Regierungsrat will eine einheitliche Regelung für den ambulanten und den stationären Bereich und damit die bereits bestehende Praxis gesetzlich verankern (Strategie 21.2).

**Bewilligungspflicht für ambulante Organisationen und Betriebe**

In Hinblick auf die Patientensicherheit, die Versorgungsqualität, die Transparenz und die wirtschaftliche Gleichbehandlung der sich konkurrenzierenden Leistungserbringer müssen seit 2022 sämtliche ambulanten Organisationen und Betriebe im Kanton Aargau über eine eigene Betriebsbewilligung verfügen (Strategie 21.1). Im geänderten Gesundheitsgesetz soll dies auch für rein ambulant tätige Standorte von Spitälern explizit festgehalten werden.

**Bewilligungsentzug und Sanktionen für ambulante Organisationen und Betriebe**

Der Regierungsrat will die gesundheitspolizeiliche Aufsicht über ambulante Organisationen und Betriebe stärken (Strategie 21.2). Dazu schafft er im Gesundheitsgesetz eine klare Rechtsgrundlage, um bei Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen Betriebsbewilligungen entziehen und Verstösse beispielsweise gegen strafrechtliche, betäubungs- und heilmittelrechtliche Vorschriften wirksam mittels einer Verwarnung oder einer Busse sanktionieren zu können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft eingehalten werden und für ambulante wie stationäre Leistungserbringer möglichst einheitliche Aufsichtsregeln gelten.

## **Zulassung weiterer Leistungserbringer**

Der Regierungsrat will im Gesundheitsgesetz eine Grundlage schaffen, damit er bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung auch für nichtärztliche Leistungserbringer Zulassungsbeschränkungen zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einführen kann. Die Regelung soll verschiedene Kategorien von Leistungserbringern erfassen, insbesondere in der Pflege, bei Hebammen, Apothekerinnen und Apothekern sowie bei Transport- und Rettungsunternehmen. Damit würden zweckmässige Massnahmen zur Kostendämpfung eingeführt (Strategie 3).

## **Datenaustausch zwischen Krebsregister und Früherkennungsprogrammen**

Die Förderung der Früherkennung definierter Krankheiten (Strategie 5.1) soll eine indirekte Dämpfung der Gesundheitskosten bewirken (Strategie 3.2). Der Regierungsrat will im Gesundheitsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Qualitätssicherung von Früherkennungsprogrammen schaffen. Hintergrund ist das am 1. Juli 2026 gestartete kantonale Brustkrebsscreening-Programm. Damit die Qualität des Programms überprüft werden kann, sollen die notwendigen Daten, etwa zu den Teilnehmerinnen und zu den erhobenen Befunden, unter klar geregelten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zwischen dem kantonalen Krebsregister und dem Screening-Programm weitergegeben werden können. Die neue Regelung schafft die dafür erforderliche kantonale Rechtsgrundlage und trägt gleichzeitig dem Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten Rechnung.

## **Kantonale Mindestausgaben für die Gesundheitsförderung**

Der Regierungsrat will die Gesundheitsförderung stärken und dafür jährlich einen Mindestbetrag einsetzen (Strategie 4.2). Damit unterstützt er krankheitsvorbeugende Massnahmen und dämpft längerfristig auch die Gesundheitskosten (Strategie 3.2). Aufgrund der neuen Finanzierungsregeln im Gesundheitswesen ab 2028 (EFAS) soll sich der Mindestbeitrag künftig nach einem bestimmten Prozentsatz des kantonalen Anteils an den Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richten.

## **Palliative Care**

Der Regierungsrat will Palliative Care neu ausdrücklich im Gesundheitsgesetz verankern. Damit schafft er eine gesetzliche Grundlage für die Betreuung und Begleitung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen oder chronisch fortschreitenden Erkrankungen in allen Versorgungsbereichen. Bereits heute unterstützt der Kanton verschiedene Angebote der Palliative Care finanziell. Mit der neuen Regelung soll diese wichtige Aufgabe langfristig abgesichert und der Zugang zu entsprechenden Angeboten im ganzen Kanton gestärkt werden (Strategie 15).

Sie sind eingeladen, zur geplanten Änderung des Gesundheitsgesetzes Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) abrufbar. Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie bitte elektronisch über das "Smart Service Portal" ([www.ag.ch](http://www.ag.ch)) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch dem Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zu. Die Anhörungsfrist endet am **27. November 2026**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Sandra Wiegand, juristische Mitarbeiterin Abteilung Gesundheit, gerne zur Verfügung (Tel 062 835 52 50 / E-Mail [sandra.wiegand@ag.ch](mailto:sandra.wiegand@ag.ch)).

Für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

  
Jean-Pierre Gallati